

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Baden-Baden
- Netzbetrieb (Verteilnetzbetreiber) zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für
die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit dem Hauptabsperrhahn, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
2. Zur Verwendung kommt Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke über ein bei einem Verteilnetzbetreiber konzessioniertes Installationsunternehmen zu beantragen.
4. Für den Netzanschluss ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber erforderlich. Der unterschriebene Netzanschlussvertrag gilt als Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses.
5. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
7. Bei Netzanschlüssen, deren Herstellung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
8. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
9. Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu bezahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann

anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 6, 7 und 8 und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt auch bei Vorverlegung von Hausanschlüssen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage, Messeinrichtungen (§§ 14 und 22 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten gemäß dem Preisblatt (Anlage 1).
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
4. Die Gasanlagen des Netzkunden dürfen nur durch konzessionierte Installationsunternehmen verändert und/oder unterhalten werden.
5. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Verteilnetzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN-Normen, DIN EN-Normen, DVGW Regelwerk, TRGI und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Zahlung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, (§§ 23, 24 NDAV)

Mahnkostenpauschale

1. Rechnungen des Verteilnetzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu

entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Verteilnetzbetreiber.

3. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Preisen zu ersetzen. Werden Pauschalsätze verrechnet hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
4. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Verteilnetzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
5. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kann der Verteilnetzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VII. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.04.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV des Energieversorgungsunternehmens Stadtwerke Baden-Baden.